Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/17 9ObA115/03g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.2004

Norm

ABGB §1155

Rechtssatz

Selbst bei vorsätzlicher Verhinderung der Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber ist ein tatsächlich bezogenes Entgelt des Arbeitnehmers anzurechnen, es sei denn, das Vorgehen des Arbeitgebers sei missbräuchlich gewesen, was sich aber aus der Tatsache vorsätzlicher Verhinderung allein noch nicht zwangsläufig ergibt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 115/03g
  Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 115/03g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118917

Dokumentnummer

JJR_20040317_OGH0002_009OBA00115_03G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at